

Schwind

Mit folgendem Sachverhalt werden wir immer wieder konfrontiert:

„Meine Mutter hat seit 50 Jahren eine Sterbegeldversicherung bei der Frankfurter Bestattungskasse Schwind & Co. abgeschlossen und möchte ihre Beerdigung damit absichern. Meine Mutter lebt seit einigen Jahren in einem Altersheim und ist zum Pflegefall geworden. Leider sind inzwischen alle Ersparnisse aufgebraucht, sie benötigt nun zusätzliche Hilfe vom Staat.

Das Sozialamt drängt jetzt, die von meiner Mutter bereits in jungen Jahren abgeschlossene Sterbegeldversicherung zu kündigen und dieses Geld zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Das ist aber doch nicht richtig, meine Mutter hat die Sterbegeldversicherung abgeschlossen, um für ihre Beerdigung einzusetzen und ihre Familie nicht mit Kosten zu belasten“

Zu der Frage, ob

das Sozialamt verlangen kann, die Sterbegeldversicherung zur Deckung von Heimkosten zu kündigen, wenn Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden,

haben wir unsere Rechtsanwälte

Graeger · Nonnast · Rath,
Herr Dr. Michael Rath,

beauftragt, diesen Sachverhalt voll umfänglich zu prüfen. Wir haben nachfolgende Stellungnahme erhalten:

„Bereits 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Sterbegeldversicherung nicht vom Sozialamt für die Deckung von Heimkosten aufgelöst werden darf. Sollte sich in der Sterbegeldversicherung sogar mehr Geld gesammelt haben, als für die Bestattung nötig ist, wird der verbleibende Betrag an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Diese Rechtsprechung wurde dann durch andere Verwaltungsgerichte eingeschränkt. Diese stellen darauf ab, ob die Versicherung der Kapitalbildung dient, was man dann annimmt, wenn hinsichtlich der Verwendung der Versicherung als Sterbegeldversicherung keine zwingende Zweckbindung vorgesehen ist.

Diese Zweckbindung kann man dadurch erreichen, dass man zu Lebzeiten mit einem Bestattungsinstitut alles Gewünschte festlegt und bereits zu diesem Zeitpunkt seine Auszahlungsansprüche gegenüber der Versicherung an das Bestattungsinstitut – am besten sogar unwiderruflich – abtritt.

Alternativ kann auch derjenige, der Leistungen vom Sozialamt in Anspruch nimmt, durch eine Vertragsgestaltung sicherstellen, dass das Sozialamt keinen Zugriff nehmen kann. Es ist in diesem Fall darauf zu achten, dass der Betroffene lediglich die versicherte Person sein darf, Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte müssen hingegen Angehörige sein, die im Todesfall auch für die Beerdigung Sorge zu tragen haben. Auf diese Weise wird ein Zugriff des Sozialhilfeträgers auf die Versicherung verhindert. Übrigens kann man eine solche Vertragsgestaltung jederzeit, also auch nach Abschluss einer Sterbgeldversicherung nachträglich vornehmen“.

Fazit: Wenn man rechtzeitig tätig wird, kann man sicherstellen, dass die Sterbegeldversicherung nur für die Kosten der Beerdigung uneingeschränkt zur Verfügung steht

Interessieren Sie sich für eine Vorbesprechung und/ oder eine wie oben angesprochene Abtretungserklärung oder haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema ?

Die Mitarbeiter der Firma Schwind stehen Ihnen in dem Hauptfirmensitz an der Konstabler Wache (Klingerstraße 24) sowie in den Zweigstellen in Bergen-Enkheim (Triebstraße 52) und Nied (Franz-Simon-Straße 2) mit Rat und Tat zur Seite.

Scheuen Sie sich nicht, anzurufen oder vorbeizuschauen.

